

Kutter 11 zu § 67.

Ausweisungsausweis.

Der Militärpflichtige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen),
 geboren am .. 18.. zu (Ort, Kreis oder Bezirkamt oder Amtshauptmannschaft, Regierungs-
 bezirk, Bundesstaat)

erhöhen zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Erlaßkommission. Angabe der Klasse	Bemerkungen.
im Jahre	Aushebungsbzirl. Nr. der alfabetschen Liste	Brigade- bzirl.	hat gemessen		

Erste Ausfertigung kostenfrei. Zweite Ausfertigung 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 2.—15. Januar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Ausweises bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungshammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Erlaßbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marine-Teile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechset Inhaber im Laufe eines der Jahre, in dem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungshammrolle angemeldet oder anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er es behufs Berichtigung der Rekrutierungshammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen.

Ver säumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldefrist.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Ausweises vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

1. Die vorläufige Entscheidung der Erlaßkommission wird nur untergehepelt.

2. Die Zugehörigkeit von Militärpflichtigen zur fremdmännischen und halb-fremdmännischen Bevölkerung ist in der Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.